

oder in fremdem Auftrage vornimmt oder durch Vermittelung zwischen dem bisherigen Eigentümer und Dritten zustande bringt oder sie zwar auf den Namen des bisherigen Eigentümers oder eines Dritten, aber auf seine eigene Rechnung oder unter Vorstreckung der erforderlichen Mittel, vornehmen läßt.

Mehrere an der Zerstücklung Beteiligte haften als Gesamtschuldner für Zahlung der Abgabe, wenn bei deren Festsetzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Eine Vereinbarung, daß die Zahlung der Abgabe an Stelle des hiernach Verpflichteten ganz oder teilweise ein anderer übernehmen soll, ist nichtig.

#### § 5.

Zuständig für die Genehmigung der Zerstücklung und für die Festsetzung der Abgabe ist dasjenige Landratsamt, in dessen Bezirk der größere Teil der zur Zerstücklung bestimmten Grundstücke liegt. Vor der Entscheidung sind die in Betracht kommenden Gemeinde-(Gutsbezirks-)Vorstände zu hören.

Gegen die Verfassung der Genehmigung sowie gegen die Abgabensetzung ist binnen einer Frist von 2 Wochen, vom Tage der Behändigung der schriftlichen Entscheidung ab gerechnet, Beschwerde an das Ministerium zulässig.

#### § 6.

Der nach § 4 zur Einholung der Genehmigung und zur Zahlung der Abgabe Verpflichtete hat vor Einleitung des Geschäfts dem zuständigen Landratsamte Anzeige von seinem Vorhaben zu erstatten und über alle für die Zerstücklung oder die Festsetzung der Abgabe wichtigen Tatsachen und Verhältnisse, erforderlichenfalls unter Vorlegung der auf die Zerstücklung bezüglichen Urkunden, Auskunft zu geben.

Zeit und Ort eines öffentlichen Verkaufs sind mindestens 10 Tage vorher anzukündigen.

Die Richtigkeit der hiernach gemachten Angaben ist auf Erfordern eidesstattlich zu versichern.

Das Landratsamt hat die nach § 11 Verkaufsberechtigten von der beabsichtigten Zerstücklung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 7.

Das Amtsgericht darf die infolge einer Zerstücklung erforderlich werdenden Eintragungen im Grundbuche oder Zuschreibungen nur bewirken, wenn ihm eine